



Kommission für
Forschungsinformationen
in Deutschland

Datenschutzkonforme Forschungsberichterstattung mit dem KDSF-Standard

Zusammenfassung einer unabhängigen
datenschutzrechtlichen Einordnung

Der **KDSF – Standard für Forschungsinformationen in Deutschland** wird seit 2016 vom Wissenschaftsrat als Grundlage für die einheitliche Erhebung, Verarbeitung und den Austausch von Forschungsinformationen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen empfohlen. Forschungsinformationen umfassen (Meta-)Angaben über Forschung, wie etwa beschreibende Angaben zu Personen, Projekten, Publikationen oder Forschungsinfrastrukturen, nicht jedoch die Ergebnisse von Forschung selbst in Form von beispielsweise Mess-, Beobachtungs- und Befragungsdaten. Forschungsinformationen stellen die Grundlage für die Forschungsberichterstattung und -bewertung sowie die Außendarstellung wissenschaftlicher Ergebnisse und Aktivitäten dar. Seit 2021 wird die Weiterentwicklung und Anwendung des KDSF-Standards durch die **Kommission für Forschungsinformationen in Deutschland (KFiD)** vorangetrieben.

Das vorliegende Dokument fasst die Ergebnisse der von der KFiD in Auftrag gegebenen datenschutzrechtlichen Bewertung des KDSF-Standards zusammen. Es richtet sich an die Leitungen von Hochschulen und Forschungseinrichtungen, institutionelle Datenschutzbeauftragte und Verantwortliche für die institutionelle Forschungsberichterstattung und die Einführung sowie den Betrieb von Forschungsinformationssystemen.

Im Kern lautet das Ergebnis, dass der Berichtsstandard den geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht bzw. diese unter Beachtung der ausgewiesenen Empfehlungen gewährleistet werden können. Damit wird eine institutionen- und bundesländerübergreifend einheitliche Anwendung des KDSF im deutschen Wissenschaftssystem erleichtert, datenschutzrechtliche Prüfprozesse werden beschleunigt und bürokratische Hürden reduziert.

Die Executive Summary führt in den Hintergrund der datenschutzrechtlichen Bewertung des Standards ein (Abschnitt 1), fasst den inhaltlichen Gegenstand des beauftragten Gutachtens und das gewählte Vorgehen zusammen (Abschnitt 2) und gibt einen kompakten Überblick über die Ergebnisse (Abschnitt 3). Abschließend wird aufgezeigt, wie die Ergebnisse eingesetzt werden können und welche Implikationen sich aus dem Gutachten ergeben (Abschnitt 4).

1. Datenschutzrechtliche Bewertung des KDSF-Standards vor dem Hintergrund seiner strukturellen Neuausrichtung

Im Jahr 2025 wurde der Forschungsinformationsstandard von einem reinen Berichtsstandard zu einem Berichts- und Datenstandard umgestellt. Als **Datenstandard** beinhaltet der **KDSF 2.0**¹ ein **Basisdatenmodell**, welches als Referenz für die Ausgestaltung von Forschungsinformationssystemen und Prozessen zur Erhebung von Forschungsinformationen herangezogen werden kann. Das Basisdatenmodell enthält Angaben, wie die erforderlichen Informationen (Eigenschaften) für jedes Erfassungsobjekt definiert, erfasst und verarbeitet werden sollen. Die Basisdaten bilden die Grundlage für den **Berichtsstandard** mit den **Referenzabfragen** des KDSF 2.0. Sie umfassen Vorschläge für Abfragen und ein KDSF-konformes Berichten von Forschungsinformationen, schaffen jedoch keine grundlegend neuen Berichtspflichten.

Auch wenn Forschende als Autor:innen, Erfinder:innen oder Projektleitungen gezielt öffentlich in Erscheinung treten, gilt grundsätzlich in der Forschungsberichterstattung und für den Betrieb von Forschungsinformationssystemen, dass es gesetzlicher Grundlagen zur Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf. Eine solche gesetzliche Zweckbestimmung für die Erforderlichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten liefert beispielsweise das Hochschulstatistikgesetz oder die Landeshochschulgesetzgebung. Letztere beinhaltet als

¹ KFiD – Kommission für Forschungsinformationen in Deutschland (2025): KDSF 2.0, Berlin. <https://doi.org/10.58010/kdsf:2.0:2025>

Zweckbestimmungen regelmäßig die gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschulsteuerung und Organisationsplanung, der Evaluation von Forschungstätigkeiten, der Informations- und Berichtspflichten sowie der Information der Öffentlichkeit über Forschungsaktivitäten.

Für die Referenzabfragen des KDSF steht eine Zuordnung zu rechtlichen Ermächtigungsgrundlagen und gesetzlich festgelegten Aufgaben sowie die Prüfung der Erforderlichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten bislang aus. Zu diesem Zweck hat die KFiD ein unabhängiges Gutachten zur datenschutzrechtlichen Bewertung des KDSF-Standards in Auftrag gegeben. Die Erstellung des Gutachtens erfolgte durch Rechtsanwalt Dr. Jan K. Köcher, der eine langjährige juristische Expertise im IT- und Datenschutzrecht mit zahlreichen Mandanten aus dem Hochschulsektor und kleinerer und mittlerer Unternehmen vorweist.

2. Gegenstand des datenschutzrechtlichen Gutachtens

Gegenstand des Gutachtens ist die Prüfung der datenschutzrechtlichen Vereinbarkeit gemäß Art. 5 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im KDSF. Der Prüfauftrag hatte zum Ziel, die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Merkmale im KDSF für die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen und Wahrnehmung von Aufgaben zu bewerten. Prüfgegenstand sind ausschließlich die **KDSF-Referenzabfragen mit Personenbezügen** in den Bereichen Beschäftigte, Nachwuchsförderung, Drittmittel und Finanzen, Patente und Ausgründungen, Publikationen sowie Forschungsinfrastrukturen. Zu beachten ist, dass der Schwerpunkt der Prüfung auf den Aspekten der Zweckbindung und Erforderlichkeit lag, da kein reales „Betriebsszenario“ anhand der Nutzung eines institutionellen Forschungsinformationssystems zugrunde gelegt wurde. Deshalb wurden Aspekte der technisch-organisatorischen Sicherheit und Verarbeitung sowie der Betroffenenrechte nicht untersucht.

Die datenschutzrechtliche Prüfung erfolgte zweistufig: Erstens im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten in den KDSF-Referenzabfragen über das Vorhandensein einer **Rechtsgrundlage** und einer sich daraus ableitenden **Zweckbestimmung**; zweitens im Hinblick auf **Art und Umfang der Verarbeitung** und ihre **Erforderlichkeit** für die Erreichung des Zwecks der Referenzabfragen.

3. Ergebnisse der datenschutzrechtlichen Prüfung der KDSF-Referenzabfragen

3.1. Rechtsgrundlagen und Zweckbestimmungen

Die **Rechtsgrundlagen** der Verarbeitung personenbezogener Referenzabfragen des KDSF ergeben sich grundsätzlich aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO, teilweise in Verbindung mit weiteren Erlaubnisnormen aus dem Bundes- und Landesrecht.

Dies gilt insbesondere für öffentliche Hochschulen und Forschungseinrichtungen des Bundes und der Länder zur „Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung“ (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) als Grundlage gesetzlicher Informations- oder Berichtspflichten oder der „Verarbeitung zur Aufgabenerfüllung“ (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO) bei den Aufgaben der Evaluation und des Controllings. Sofern vorhanden, empfiehlt sich als Rechtsgrundlage die Kombination aus Art 6 Abs. 1 lit. e DSGVO mit spezialgesetzlichen Rechtsgrundlagen im Forschungsinformationsmanagement bzw. in der Evaluation.

Bei privatrechtlich organisierten Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die keine behördlichen Aufgaben wahrnehmen, kommt das „berechtigte Interesse“ (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) bei den Zwecken des Controllings und der Evaluation von Forschung in Betracht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass sich alle Referenzabfragen des KDSF über die **Verarbeitungszwecke** der Berichts- und Informationspflichten, der Evaluation und des Forschungscontrollings einer Rechtsgrundlage zuordnen lassen. Damit ist eine der zentralen Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten erfüllt.

Darüber hinaus können weitergehende, länderspezifische und institutionelle Rechtsgrundlagen, wie beispielsweise die Rechtsverordnungen zum Betrieb von Forschungsinformationssystemen in Nordrhein-Westfalen oder Hessen gemäß § 8 Abs. 3 HG NRW bzw. § 14 Abs. 8 HessHG sowie Hochschulsatzungen und -ordnungen bestehen, die zusätzliche Ermächtigungsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Forschungsinformationen darstellen können, jedoch den gesetzten Rahmen des dem Gutachten zugrunde liegenden Prüfauftrags überschreiten.

3.2. Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Ergebnis der Einzelprüfung der insgesamt 169 Referenzabfragen für die Bereiche Beschäftigte, Nachwuchsförderung, Drittmittel und Finanzen, Patente und Ausgründungen, Publikationen sowie Forschungsinfrastrukturen ergeben sich als zweite wesentliche Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit keine grundlegenden Beanstandungen hinsichtlich der bestehenden Zweckbindung sowie der Erforderlichkeit der Art und des Umfangs der Verarbeitung personenbezogener Daten. **Damit sind die Referenzabfragen des KDSF als datenschutzrechtskonform einzustufen.**

Für **einzelne Bereiche und Abfragen** weist das Gutachten **Empfehlungen zur Datenminimierung oder einzelfallbezogenen Prüfung der Erforderlichkeit der Verarbeitung** insbesondere zu Zwecken des Controllings aus. Dies betrifft eine datensparsamere Betrachtung des Merkmals der Staatsangehörigkeit und des Geburtsdatums sowie Empfehlungen zur Angleichung von Datensätzen der Referenzabfragen in den Bereichen Beschäftigte und Nachwuchsförderung an die Datensätze der Hochschulpersonalstatistik. Einzelfallbezogene Prüfungen sind durch den unmittelbaren Personenbezug bei der namentlichen Nennung von Sprecher:innen, Projektleiter:innen und externen Erfinder:innen angezeigt sowie mittelbar auch bei vereinzelt Angaben zu Patenten oder bei Publikationen, die in Verbindung mit der Nutzung einer Forschungsinfrastruktur entstanden sind.

Zusammenfassend ist damit die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Referenzabfragen des KDSF als rechtmäßig einzuordnen unter Beachtung einzelner Empfehlungen bei der Datenverarbeitung und Zweckbestimmung.

4. Implikationen und Anwendbarkeit des Gutachtens

Das Gutachten ist eine Hilfestellung zur datenschutzrechtlichen Bewertung der Referenzabfragen des KDSF und des daraus abgeleiteten Basisdatenmodells des KDSF-Standards, welches wiederum Leitplanken für die Ausgestaltung institutioneller Forschungsinformationssysteme (FIS) bietet. Ergänzend zu den bestehenden Angeboten der KFiD bereitet die hier vorgelegte rechtliche Einordnung den weiteren Weg dafür, das Standardisierungspotenzial des KDSF zukünftig noch stärker auszuschöpfen.

- Die Ergebnisse des Gutachtens zeigen dem **Leistungs- und Führungspersonal** von Hochschulen und Forschungseinrichtungen auf, dass sich die Referenzabfragen des KDSF datenschutzkonform für die Aufgaben der Berichterstattung, der Evaluation und des Forschungscontrollings einsetzen lassen. Ergänzend weist es auf Möglichkeiten der Nachnutzung anonymisierter Datensätze aus der Hochschulstatistik hin. Die Befunde unterstreichen die Bedeutung des Ausbaus und der Integration von Informationsinfrastrukturen für die datenbasierte strategische Steuerung und Auskunftsfähigkeit von wissenschaftlichen Einrichtungen.

- **Institutionelle Datenschutzbeauftragte** erhalten mit dem Gutachten neben einer umfassenden juristischen Einschätzung einen fundierten Überblick zur Datenschutzkonformität des KDSF, der eine praktische Arbeitserleichterung bietet und zur Beschleunigung von Prüfprozessen beiträgt.
- Mit der positiven datenschutzrechtlichen Einordnung der Referenzabfragen können **Verantwortliche an Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die ein Forschungsinformationssystem einführen bzw. nutzen** und hierfür den KDSF-Standard als Referenz für Datenmodelle sowie Prozesse der Erhebung und Verarbeitung von Forschungsinformationen heranziehen, eine stärkere Anwendungs- und Planungssicherheit gewinnen. Zudem lassen sich organisatorisch-rechtliche Prozesse der Implementierung von FIS auf institutioneller Ebene mit den bereitgestellten Ergebnissen beschleunigen.

Um die Nutzung des Gutachtens zu unterstützen und zu erleichtern, wird die KFiD die detaillierten Ergebnisse in einer tabellarischen, interaktiven Übersicht auf ihrer Webseite bereitstellen. Ebenso steht das von Dr. Jan K. Köcher verfasste Gutachten im Original zur Verfügung.²

Die KFiD prüft die Empfehlungen des Gutachtens im Hinblick auf etwaige Anpassungen an den Referenzabfragen und damit verbunden am Basisdatenmodell des KDSF, um die Konformität des KDSF mit gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschulsteuerung und Organisationsplanung, der Evaluation von Forschungstätigkeiten, der Informations- und Berichtspflichten sowie der Information der Öffentlichkeit über Forschungsaktivitäten weiter zu erhöhen. Etwaige Anpassungen werden im Rahmen kommender Aktualisierungen des KDSF umgesetzt.

² Köcher, J. K. (2025). Gutachten zur Datenschutzkonformität der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der KDSF-Referenzabfragen im Basisdatenmodell des KDSF-Standards. Zenodo. <https://doi.org/10.5281/zenodo.20287373>

Impressum

Stand

Mai 2026

Herausgeber

Kommission für Forschungsinformationen in Deutschland (KFiD)

Geschäftsstelle

Schützenstr. 6a

10117 Berlin, Deutschland

Web: www.kfid-online.de

E-Mail: info@kfid-online.de

Redaktion

Dr. Sophie Biesenbender

Dr. Sabrina Petersohn

Die Kommission für Forschungsinformationen in Deutschland wird auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gem. Art. 91b Abs. 1 GG finanziert.

Dieses Dokument ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International](#) Lizenz.



Ausgenommen von der oben genannten Lizenz sind Teile, Abbildungen und sonstiges Drittmaterial, wenn anders gekennzeichnet.

Zitiervorschlag

KFiD – Kommission für Forschungsinformationen in Deutschland:
Executive Summary – Gutachten zur Datenschutzkonformität der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der KDSF-Referenzabfragen im Basisdatenmodell des KDSF-Standards, Berlin.

<https://doi.org/10.58010/kfid:esd:2026>